

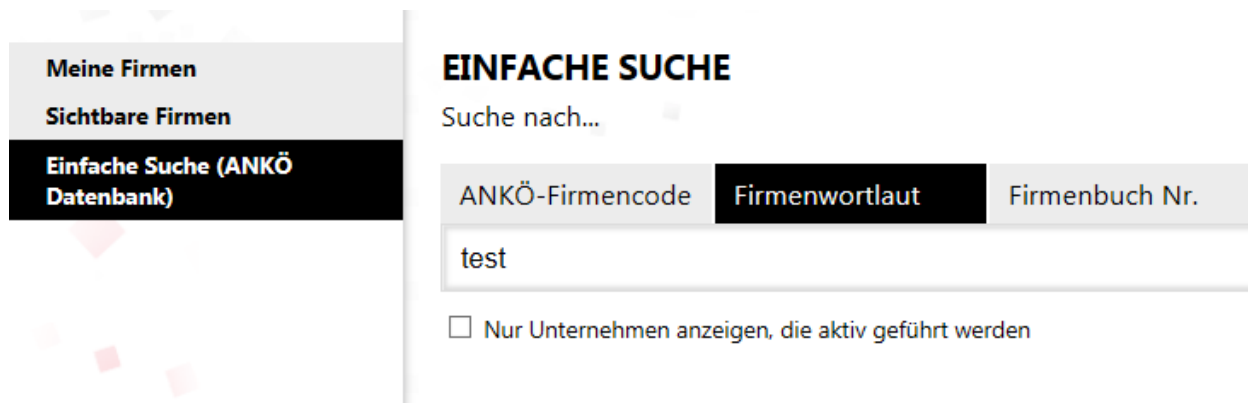
## **Inhalt:**

1. **Warum kann man die im ANKÖ hinterlegten Daten anderer Unternehmer nicht einsehen? 2**
2. **Statureintragungen im ANKÖ – wann wird welcher Status hinterlegt?.....3**
3. **Woher bezieht der ANKÖ seine Daten? .....4**
4. **Ein öffentlicher Auftraggeber fragt Daten von meinem Unternehmen an, obwohl meine Eignung im ANKÖ hinterlegt ist .....5**
5. **Erklärung zu den ANKÖ Schnittstellen .....6**

**Stand: Mai 2015**

## 1. Warum kann man die im ANKÖ hinterlegten Daten anderer Unternehmer nicht einsehen?

Über die „Einfache Suche (ANKÖ Datenbank)“ können Sie alle Unternehmen finden, die im ANKÖ hinterlegt sind. Unternehmen, die ihre Eignung mit dem ANKÖ nachweisen, können mit der Checkbox „Nur Unternehmen anzeigen, die aktiv geführt werden“ angezeigt werden:



Die im ANKÖ hinterlegten Daten sind nur für öffentliche Auftraggeber, die im Zuge von Auftragsvergaben die Eignung eines Unternehmens überprüfen müssen, aufrufbar. Dies kommt auch dem Schutz Ihrer Daten zugute. Jeder Zugriff wird protokolliert, um Missbrauch zusätzlich zu verhindern.

Wenn Sie Zugriff auf die Daten von Partnerunternehmen, etwa ihre Subunternehmer, tätigen wollen, können Sie auf „Zugriff beantragen“ klicken:

### SUCHERGEBNIS

1 Anzeigen



Dann erhält der zuständige Ansprechpartner im Unternehmen die Meldung, dass ein Zugriff gewünscht wird. Dieser Zugriff kann angenommen oder abgewiesen werden. Sobald der Zugriff vom Unternehmen akzeptiert wird, können Sie die ANKÖ Daten einsehen. Für diese Freischaltung benötigen Sie das Recht „Eigensicht Admin“. Ist es bei Ihnen freigeschaltet, sehen Sie es in Ihrer Rolle rechts oben am Bildschirm. Wollen Sie es beantragen, können Sie das mit Hilfe dieses Formulars tun:

[https://www.ankoe.at/fileadmin/dateien/LGU\\_Anleitungen/Administorenaccount\\_ab\\_15.1.2015.pdf](https://www.ankoe.at/fileadmin/dateien/LGU_Anleitungen/Administorenaccount_ab_15.1.2015.pdf)

## 2. Statuseintragungen im ANKÖ – wann wird welcher Status hinterlegt?

Der ANKÖ bewertet keine Bieter, Bewerber oder Subunternehmer im konkreten Vergabeverfahren. Er stellt ein dynamisches Informationssystem für Berechtigte (in der Regel öffentliche Auftraggeber) zur Verfügung. Die Entscheidung, ob ein Unternehmen geeignet ist, trifft der Auftraggeber aufgrund der elektronisch abrufbaren, hinterlegten Nachweise.<sup>1</sup>

Als Informationssystem prüft der ANKÖ Nachweise jedoch auf Aktualität und Vollständigkeit.<sup>2</sup> Um diese Prüfung zu dokumentieren, werden Statuseintragungen vergeben.

### **Status „O.K.“**

Dieser Eintrag bedeutet, dass sämtliche standardisierten Eignungsnachweise gemäß Bundesvergabegesetz vollständig und aktuell im ANKÖ vorliegen. Die Anforderung an die Aktualität der Nachweise ist bei jedem öffentlichen Auftraggeber unterschiedlich. Gemäß ONR 12051:2008 bemisst der ANKÖ die Aktualität auf ein Jahr.

Verlangt ein Auftraggeber aktuellere als im ANKÖ hinterlegte Nachweise, kann er eine Nachforderung über den ANKÖ einleiten. Dieser übernimmt dann die Aktualisierung (über Schnittstellen oder direkt über das geführte Unternehmen).

### **Status „Behebbarer Mangel“**

Dieser Eintrag drückt aus, dass entweder nicht alle standardisierten Nachweise im ANKÖ vorliegen, und/oder diese nicht aktuell genug sind. Der ANKÖ fordert einmal im Jahr zur Aktualisierung der hinterlegten Daten auf. Selbstverständlich können jederzeit weitere oder aktuellere Nachweise hochgeladen werden:

<https://lgu.ankoe.at>

Außerdem kann ein Auftraggeber eine Nachforderung von Daten über den ANKÖ einleiten. Dann erhält der vom Unternehmen hinterlegte Ansprechpartner sofort eine automatische Nachricht mit Aufzählung der gewünschten Nachweise.

### **Status „Sanierungsverfahren nach IRÄG“**

Ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung wurde eröffnet. Dieser Status bleibt solange im System, wie die Zahlungsfrist läuft – auch, wenn das Sanierungsverfahren bereits aufgehoben werden konnte.

### **Status „K neu – Insolvenzverfahren nach IRÄG“**

Ein Konkursverfahren wurde eröffnet. Dieser Status bleibt solange im System, wie die Zahlungsfrist läuft – auch, wenn das Konkursverfahren bereits aufgehoben werden konnte.

### **Gelöschte Firmen**

Diese werden, um Missverständnissen vorzubeugen, nicht mehr in der ANKÖ Datenbank dargestellt.

---

<sup>1</sup> Auszug aus den ANKÖ Vereinsstatuten, II. 1.3.

<sup>2</sup> Auszug ONR 12051:2008

### 3. Woher bezieht der ANKÖ seine Daten?

#### **Berufliche Befugnis**

- *tägliche Einspielung der Daten über das Gewerbeinformationssystem GISA (vormals „Zentrales Gewerberegister“)*  
*Schnittstelle zur Wirtschaftskammer*  
*Schnittstelle zur Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

#### **Berufliche Zuverlässigkeit**

- *kein Insolvenzverfahren eröffnet – täglicher Abgleich mit der Ediktsdatei*
- *keine Liquidation oder Einstellung der gewerblichen Tätigkeit – täglicher Abgleich mit dem Firmenbuch; Schnittstelle zur Wirtschaftskammer und Architektenkammer*
- *Auskunft gemäß § 28b AuslBG - Einspielung der Auskünfte durch die Finanzpolizei – Zentrale Koordinationsstelle*
- *Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben – Einspielung der Daten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Daten der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse sowie der Magistratsabteilung MA 6 für die Kommunalsteuer*

#### **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

- *Bilanz – Einspielung der Offenzulegenden Bilanz durch ANKÖ über das Firmenbuch, sofern vom Unternehmen keine alternativen Nachweise bereitgestellt werden.*
- *Unternehmensbeteiligungen - täglicher Abgleich mit dem Firmenbuch*
- *KSV Rating – mindestens einmal jährlich Aktualisierung – direkte Einspielung durch den Kreditschutzverband von 1870*

#### **Qualitätsnormen, Normen für Umweltmanagement**

- *Zertifikate EMAS geprüftes Umweltmanagement - Verlinkung zu den Unternehmenszertifikaten beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

## 4. Ein öffentlicher Auftraggeber fragt Daten von meinem Unternehmen an, obwohl meine Eignung im ANKÖ hinterlegt ist

### Zugangsberechtigung öffentlicher Auftraggeber im ANKÖ

Im Regelfall haben die öffentlichen Auftraggeber eine Nutzungsvereinbarung zur Abfrage der Daten mit dem ANKÖ getroffen.

Hier reicht die Vorlage Ihres ANKÖ Führungszertifikats bzw. die Angabe Ihres ANKÖ Firmencodes aus, um dem Auftraggeber die Abfrage Ihrer hinterlegten Daten zu erleichtern. Eine genaue Übersicht, welche Auftraggeber die Eignung über das System prüfen, finden Sie hier:

[https://www.ankoe.at/fileadmin/dateien/Abrufende\\_oeffentliche\\_Auftraggeber.pdf](https://www.ankoe.at/fileadmin/dateien/Abrufende_oeffentliche_Auftraggeber.pdf)

Sollte ein Auftraggeber keinen Zugang zum ANKÖ haben, richten wir für die Dauer des Vergabeverfahrens gerne eine Zugangsmöglichkeit ein, damit Sie Ihre Eignungsnachweise nicht separat beibringen müssen.

Im Bundesvergabegesetz ist geregelt, dass ein Auftraggeber den Nachweis über den ANKÖ akzeptieren muss, sofern *„die vom Auftraggeber festgelegten Unterlagen in der vom Auftraggeber gewünschten Aktualität vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind“*<sup>3</sup>.

### Aktualität sicher stellen

Bitte stellen Sie vor Abgabe eines Angebots oder Teilnahmeantrages sicher, dass die geforderten Nachweise im ANKÖ aktuell genug hinterlegt sind. Viele dieser Daten halten wir als Service für Sie über unsere zahlreichen Schnittstellen aktuell (siehe 5. Erklärung zu den ANKÖ Schnittstellen ).

### Nachweis mittels ANKÖ Ausdruck – PDF Export

Sollten Sie für private Aufträge oder aus anderen Gründen eine Auflistung der Nachweise benötigen, die im ANKÖ hinterlegt sind, stellen wir Ihnen diese gerne zur Verfügung:

Mit Einstieg Ihres Benutzernamens und Passwortes in unsere Plattform unter <https://lgu.ankoe.at> können Sie sich alle Informationen bequem ausdrucken. (Registerkarte „PDF Export“)

Die Übersicht der hinterlegten Daten inklusive Dokumente ist immer kostenlos verfügbar. Einen Gesamtabzug mit allen Dokumenten stellt Ihnen der ANKÖ einmal jährlich kostenlos zur Verfügung<sup>4</sup>. Jeder weitere Abzug steht Ihnen gegen eine geringe Bearbeitungsgebühr zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> § 70 Abs 5 BVergG 2006

<sup>4</sup> gemäß § 26 DSGVO 2000

## 5. Erklärung zu den ANKÖ Schnittstellen

Alle Services sind selbstverständlich in Ihrem ANKÖ Beitrag enthalten und verursachen keine weiteren Kosten.

### **Gewerbeinformationssystem - tagesaktuell**

1. Über eine tagesaktuelle Schnittstelle zum Gewerbeinformationssystem stellt der ANKÖ alle dort gemeldeten Befugnisse dar. Diese können Sie über Einstieg ins ANKÖ Portal unter <https://lgu.ankoe.at> nach Eingabe Ihrer Benutzerdaten aufrufen: Sie finden die Daten in der Registerkarte „Befugnisse“. Mit Klick auf den Button „Gewerberegisterauszug“ öffnet sich die jeweilige Befugnis.
2. Der Registerauszug umfasst folgende Daten:
  - Informationen zum Gewerbeinhaber
  - Gewerbewortlaut
  - Entstehung der Gewerbeberechtigung, ausstellende Behörde sowie Ausstellungsdatum
  - Ruhendmeldung des Gewerbes
  - Standort der Gewerbeberechtigung inklusive Betriebsstätten
  - Gewerbeberechtigter Geschäftsführer inkl. Tag der Bestellung
  - Filialgeschäftsführer (sofern vorhanden) inkl. Tag der Bestellung

### **berufliche Interessensvertretung (Kammern) - tagesaktuell**

#### **Schnittstelle zur Wirtschaftskammer**

Alle Berechtigungen, die Ihre Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer begründen, sind über den ANKÖ abrufbar. Dazu ist ein tagesaktueller Link eingerichtet, der direkt auf die Daten zugreift, die bei den Wirtschaftskammern hinterlegt sind.

Die Links sind getrennt nach Bundesland verfügbar. Es sind je Bundesland die Standorte dargestellt, zu denen eine aufrechte Gewerbeberechtigung gemeldet ist. Ihre Mitgliedsnummer wird nicht nach außen dargestellt. Sollte diese Schnittstelle bei Ihnen fehlen, bitten wir um Übermittlung Ihrer Mitgliedsnummer, um die Verknüpfung herzustellen.

Folgende Informationen sind verfügbar:

Adresse der Berechtigung  
Berechtigungswordlaut  
Wirksamkeitsdatum der Berechtigung  
Rechtsform des Unternehmens  
Betriebsteil (Hauptbetrieb oder Betriebsstätte, ruhende Befugnis)  
Gewerbeberechtigter Geschäftsführer

#### **Schnittstelle zur Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer**

Der ANKÖ ist über Ihre Mitgliedsnummer mit der Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer verbunden. Ihre Mitgliedsnummer wird extern nicht dargestellt. Über den Link wird direkt in den tagesaktuellen Eintrag Ihres Unternehmens Einsicht genommen.

Folgende Informationen sind verfügbar:

Adresse der Berechtigung inklusive E-Mail und Homepage (sofern bei der Kammer hinterlegt)  
Wortlaut der Befugnis  
Projekte, sofern vorhanden  
Filialen, sofern vorhanden

### **Firmenbuch – tagesaktuell**

Die Schnittstellen zum Firmenbuch ist tagesaktuell. Folgende Informationen Ihres Unternehmens werden über die Einspielung von Firmenbuchdaten im ANKÖ dargestellt:

Firmenbuchnummer  
Gesellschaftsform  
Kapital  
Organe (etwa Firmenrechtlicher Geschäftsführer, Prokurist)  
Beteiligungen des Unternehmens  
Beteiligungen am Unternehmen  
Änderung des Unternehmensrechtlichen Firmenwortlauts  
Änderung der Adressdaten von Hauptstandort sowie von etwaigen Filialen und Betriebsstätten  
ÖNACE Code(s)  
Liquidation oder Löschung des Unternehmens  
Einleitung/Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, - täglicher Abgleich mit der Ediktsdatei

Bei Unternehmen, die uns keinen weiteren Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erbringen, wird anlassbezogen und manuell auch die Offenzulegende Bilanz aus dem Firmenbuch aktualisiert.

Wir bearbeiten tagesaktuell Meldungen des Firmenbuchs zu Umgründungen, Einbringungen und Spaltungen. Falls dadurch neue oder andere Eignungsnachweise im ANKÖ hinterlegt werden sollen, kontaktieren wir Sie.

### **Gebietskrankenkasse**

Über unsere Schnittstelle erhalten wir monatlich folgende Informationen der Sozialversicherungsträger:

1. Import einer Auskunft der Sozialversicherungsträger mit aktuellem Datum
2. Höhe allenfalls bestehender Rückstände
3. Gesamtzahl der zum Stichtag des Importes bei der Gebietskrankenkasse gemeldeten Arbeitnehmer (aufgeschlüsselt nach Bundesländern)

Ist der Rückstand der vom Hauptverband erhaltenen Daten zweimal höher als Euro 100.-, werden die Daten nicht mehr dargestellt, die Einspielung stoppt. Wenn ein Auftraggeber an den ANKÖ herantritt und aktuelle Daten von Ihrem Unternehmen wünscht, tritt Ihr Kundenbetreuer direkt mit Ihnen in Verbindung.

Sofern eine aufrechte Ratenvereinbarung besteht, empfehlen wir Ihnen, diese dem ANKÖ zu übermitteln. So führt ein Negativsaldo bei der Gebietskrankenkasse nicht gleich dazu, dass Ihr Unternehmen die vergaberechtliche Eignung verliert.

## **Kommunalsteuer MA 6**

Sobald in Ihrem Unternehmen Arbeitslöhne bezahlt werden, führt dies zu einer Beitragspflicht nach Kommunalsteuer. Liegt ein Betrieb/die Betriebsstätte in Wien, wird diese Steuer bei der Magistratsabteilung 6 abgeführt. Viele Auftraggeber bezeichnen diesen Nachweis auch als „Stadtkasse“.

Gerade für in Wien ansässige Auftraggeber ist der Nachweis, dass die Kommunalsteuer dort entrichtet wurde, in Vergabeverfahren ein Thema.

Daher spielt der ANKÖ monatlich die Daten der Kommunalsteuer Wien ein. Dies ist für Unternehmen möglich, die ihren Betrieb oder eine Betriebsstätte in Wien gemeldet haben, sowie in Wien Arbeitslöhne auszahlen.

## **Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)**

Betriebe der Bauwirtschaft sind gesetzlich dazu verpflichtet, für Ihre Arbeiter Sonderregelungen zu treffen, die aufgrund besonderer Problemstellungen bei Bauarbeitern eintreffen.

Nach der Erfassung des Unternehmens bei der BUAK erhält Ihr Unternehmen ein Betriebskennzeichen.

Nach Bekanntgabe dieses Kennzeichens an den ANKÖ importieren wir über unsere Schnittstelle die BUAK Daten monatlich für Sie.

Diese Angaben werden von der Kasse erhalten und im ANKÖ dargestellt:

1. Auskunftsdatum
2. Zuschlagszeitraum
3. fälliger Rückstand
4. Angemeldete Arbeitnehmer

## **Auskunft gemäß § 28b AuslBG**

Über eine Schnittstelle mit dem Finanzamt tätigt der ANKÖ halbjährlich eine Abfrage, ob dem Unternehmen in Verbindung mit § 28b AuslBG beim Bundesministerium für Finanzen Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzurechnen sind.

Diese Abfragen werden von der Finanzpolizei – Zentrale Koordinationsstelle selbst bearbeitet und etwaige Verletzungen direkt in die Plattform hochgeladen.

Sobald zum Unternehmen rechtskräftige Verurteilungen vorliegen, werden diese im Datenbestand Ihres Unternehmens dargestellt.

Selbstverständlich laden wir Sie ein, uns eine Stellungnahme zu übermitteln, in der von Ihnen dargelegt werden kann, dass trotz des Vorliegens einer/mehrerer rechtskräftiger/n Bestrafung(en) gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 1 AuslBG, die vergaberechtliche Zuverlässigkeit gegeben ist.

Diese Stellungnahme kann bei laufenden Vergabeverfahren im Sinne des § 55 BVergG 2002 bzw. nach § 51 BVergG 2002 die Bewertung Ihres Unternehmens beeinflussen. Sie werden daher in Ihrem Interesse um Übermittlung einer Darstellung zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens ersucht.

Gut zu wissen: Mit oder ohne ANKÖ erfährt der Auftraggeber von möglicherweise vorliegenden Verletzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.



### **Kreditschutzverband von 1870 (KSV) Schnittstelle**

Die Daten zum KSV Rating werden allesamt vom KSV selbst über eine eigene Schnittstelle eingespielt. Jede dort eingemeldete Firma wird mindestens einmal jährlich zur Gänze beurteilt und das Rating eingespielt.

Diese Meldung wird über das Feld „Datum der Recherche“ abgebildet. Kommt es vor Ablauf eines Jahres zu einer Änderung des Ratings, wird auch diese Änderung tagesaktuell im ANKÖ abgebildet.

Wichtig: Manche Auftraggeber verlangen, dass das Rating in einem Ausschreibungsverfahren nicht älter als 6 Monate ist. In diesem Fall veranlasst der ANKÖ gerne die Neueinspielung Ihres Ratings mit jüngerem Datum.

#### **Fragen zum persönlichen Rating**

Der KSV gibt gerne Auskunft über die Zusammensetzung des persönlichen Ratings. Erstinformationen werden telefonisch erteilt, weiterführende Informationen über ein persönliches Gespräch:

[infoServicegruppe@ksv.at](mailto:infoServicegruppe@ksv.at); Tel. Nr. 0501870-8000